Bundesrat Drucksache **70/1/96**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 86 b der 693. der Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 wird der bisherige Text Nr. 1; folgende Nummern 2 bis 4 werden angefügt:

2. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 6a wird die Zahl "zwei" durch die Zahl "drei" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 wird die Zahl "zwei" durch die Zahl "drei" ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a ist erstmals für eine aus betrieblichem Anlaß ab dem 1. Januar 1996 begründete doppelte Haushaltsführung anzuwenden. Für eine am 1. Januar 1996 bereits bestehende doppelte Haushaltsführung wird der Zeitraum der doppelten Haushaltsführung vor dem 1. Januar 1996 auf die zeitliche Begrenzung nicht angerechnet".

   b) Abs. 11a wird wie folgt gefaßt:

   "9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 ist erstmals für eine aus beruflichem Anlaß ab 1. Januar 1996 begründete doppelte Haushaltsführung anzuwenden. Für eine am 1. Januar 1996 bereits bestehende doppelte Haushaltsführung wird der Zeitraum der doppelten Haushaltsführung vor dem 1. Januar 1996 auf die zeitliche Begrenzung nicht angerechnet".

Ausgeliefert am 9. FEB. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

70/1/96

Folgeänderungen:

1. In der Gesetzesbezeichung werden nach dem Wort "Reisekostenrecht" die Worte "und steuerliche Behandlung der doppelten Haushaltsführung" eingefügt.

2. Das Vorblatt wird wie folgt geändert:

a) zu A. Zielsetzung

Nach Abs. 2 wird der folgende Absatz eingefügt:
"Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 und im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 wurde beschlossen, den steuerlichen Abzug für Mehraufwendungen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre zu begrenzen. Bei einer schon vor dem 1. Januar 1996 begründeten doppelten Haushaltsführung wird die Dauer der schon bisher bestehenden doppelten Haushaltsführung auf die Zweijahresfrist angerechnet. Die nachteiligen Auswirkungen dieser Neuregelung auf die Mobilitätsbereitschaft von Arbeitnehmern und Unternehmern sind dabei nicht hinreichend bedacht worden."

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"Ziel des Gesetzes ist es, diese nachteiligen Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und den Arbeitsmarkt zu vermeiden."

b) zu B. Lösung

Es wird der folgende Absatz angefügt:
"Nachteile durch die Begrenzung der steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung ergeben sich insbesondere für die Bereitschaft von Arbeitnehmern und Unternehmern, einen Arbeitsplatz oder eine Beschäftigung in einer größeren Entfernung zum Wohnort anzunehmen. Notwendige Mehraufwendungen für einen aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushalt sollen deshalb für einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich abzugsfähig sein. Ein vor dem 1. Januar 1996 bestandener doppelter Haushalt soll in die zeitliche Begrenzung nicht einbezogen werden."

c) zu D. Kosten

Es wird folgender Absatz angefügt:
"Die Regelung der doppelten Haushaltsführung führt zu folgenden Mindereinnahmen":

Entstehungsjahr	1996	1997	1998	1999
----------	in Mio. DM	----------		
405	365	400	405	40

...

3. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

a) Allgemeines:

Es werden folgende Absätze angefügt:
"Aufgrund der durch das Jahressteuergesetz 1996 erfolgten Begrenzung der steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung ab dem 1. Januar 1996 auf zwei Jahre unter zeitlicher Anrechnung einer vor dem 1. Januar 1996 begründete doppelten Haushaltsführung tritt für eine große Zahl von Steuerbürgern eine erhebliche Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen ein.

Insbesondere die große Zahl der Pendler aus den neuen Bundesländern, die aufgrund der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt gezwungen sind, sich eine Beschäftigung in den alten Bundesländern zu suchen, sind von der Schlechterstellung betroffen. Diese sind durch den strukturbedingten Arbeitsplatzmangel gezwungen, sich in größerer Entfernung von ihrem Wohnort einen Arbeitsplatz zu suchen. Hierzu nehmen sie erhebliche Aufwendungen auf sich, die nur zum Teil durch eine steuerliche Geltendmachung kompensiert werden.
Eine Versagung des steuerlichen Abzugs würde diese zusätzlich belasten. Der Ausschluß der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen in verfassungsrechtlich bedenklich, weil sich die Besteuerung an der Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers zu orientieren hat. Dadurch, daß der Arbeitnehmer aus versteuerten Einkommen sämtlich Aufwendungen zu tragen hätten, würde der Anreiz zur räumlichen Flexibilität genommen und Leistung würde sich nicht mehr auszahlen.

Die Problematik besteht jedoch nicht nur bei den Pendlern aus den neuen in die alten Länder, sondern auch bei den übrigen Wochenendpendlern, bei Arbeitnehmern wie bei Selbständigen.

Eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit würde sich jedoch auch erheblich auf den Aufbau in den neuen Ländern auswirken, da es zahlreiche versetzte Richter, Beamte und auch Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft gibt, die noch nicht umziehen konnten und deshalb die bisherige steuerliche Regelung in Anspruch nehmen. In vielen dieser Fälle ist die Zweijahresfrist häufig schon überschritten. Für die Personenkreis würde ein Wegfall der steuerlichen Vergünstigung eine erheblich Härte bedeuten, die in Einzelfällen zu einer Rückkehr der dringend benötigten Fachkräfte führen könnte."

b) Zu Artikel 1

Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz angefügt:
"Bei der doppelten Haushaltsführung soll die Zweijahresfrist - beginnend ab 01.01.1996 - auf drei Jahre erweitert werden."